

ÄNDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE FUNKTIONSWEISE VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Am 1. März 2019 treten Gesetzesänderungen in Kraft, welche die Funktionsweise von Kapitalgesellschaften betreffen. Diese werden durch das Gesetz vom 9. November 2018 zur Änderung bestimmter Gesetze mit dem Ziel der Vereinfachung für Unternehmer im Steuer- und Wirtschaftsrecht (poln. Gesetzblatt, Pos. 2244) eingeführt.

Ziel der Änderungen durch den Gesetzgeber ist es, einige Rechtsvorschriften zu vereinfachen – darunter das Gesetzbuch für Handelsgesellschaften und andere Gesetze, die die Funktionsweise von Unternehmern betreffen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen erläutern, die für Kapitalgesellschaften von Bedeutung sind:

1) Die Gesellschaft kann in ihrem Namen vorgenommene Rechtsgeschäfte genehmigen, die von einem Mitglied eines ihrer Organe ohne gültige Bestellung oder von einem fehlerhaft besetzten Vorstand vorgenommen wurden

Die geplante Gesetzesänderung sieht vor, dass eine juristische Person Vereinbarungen genehmigen kann, wenn diese von einem hierzu nicht oder nicht in diesem Umfang vertretungsberechtigten Organ getroffen wurden. Dies ist deshalb von großer praktischer Bedeutung, da das polnische Recht bisher grundsätzlich davon ausging, dass die Bestellung der Mitglieder einzelner Organe – insbesondere des Vorstands bzw. der Geschäftsführung – jährlich erneuert werden muss, soweit in der Gesellschaftssatzung nichts anderes festgelegt ist.

Im Gegensatz zu den Regelungen über die Handlungen von Vertretern ohne Vertretungsmacht sahen die bestehenden Vorschriften des *kodeks cywilny* (poln. Zivilgesetzbuch) keine Möglichkeit vor, dass eine juristische Person die Handlungen eines ihrer Organmitglieder genehmigt. Dies führte oftmals zu Unsicherheiten bei der Beurteilung, ob ein zwischen Unternehmern vorgenommenes Rechtsgeschäft wirksam ist. In der Praxis kann das Risiko einer unzureichenden Vertretung des Unternehmens aus unterschiedlichen Gründen entstehen. So sind etwa die Regelungen in den Gesellschaftssatzungen über den Ausschluss der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Verlängerung oft unwirksam. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Gesellschafter bzw. Aktionäre die rechtzeitige Mandatsverlängerung vergessen. Auch aus anderen Gründen können Organe der Gesellschaft fehlerhaft besetzt sein, etwa wenn die satzungsgemäß vorgeschriebene Mindestanzahl an bestellten Mitgliedern unterschritten wurde.

Nunmehr werden diese Unsicherheiten ausgeräumt, da im Sinne der Gesetzesnovelle grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ein Rechtsgeschäft eines fehlerhaft besetzten Organs schwebend wirksam ist, bis dieses durch die juristische Person genehmigt wurde. Sofern eine Handlung nicht innerhalb einer durch die Gegenseite gesetzten Frist genehmigt wird, ist das entsprechende Rechtsgeschäft indes unwirksam. In der Folge entsteht dem verhinderten Geschäftspartner ein Schadenersatzanspruch gegen den „falschen“ Amtsinhaber.

Die Gesetzesänderungen betreffen auch einseitige Rechtsgeschäfte, welche durch Personen vorgenommen werden, die ohne oder außerhalb ihrer Vertretungsmacht handeln. Ein solches Rechtsgeschäft ist zwingend unwirksam, es sei denn, das Unternehmen, dem gegenüber die einseitige Erklärung abgegeben wurde, stimmt den oben genannten Umständen zu.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass fehlerhafte Rechtsgeschäfte auch rückwirkend – d.h. in Bezug auf Geschäfte, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung, also vor dem 1. März 2019 abgewickelt worden sind – genehmigt werden können, sofern sie nicht Gegenstand eines rechtskräftig beendeten Zivilgerichtsverfahrens waren.

2) Ausschüttung und Verpflichtung zur Rückzahlung einer Vorabdividende

Durch die Gesetzesänderung wird der Zeitpunkt festgelegt, an dem der auszuschüttende Gewinn an die Gesellschafter einer GmbH auszuzahlen ist, falls die Gesellschafter den Zeitpunkt der Dividendenzahlung nicht bestimmen. Bisher hatte die Passivität der Gesellschafter zur Folge, dass die Befugnis zur Festlegung des Zahlungstermins auf die Geschäftsführung überging. Mangels gesetzlicher Beschränkungen genossen Geschäftsführer dabei große Freiheiten und konnten somit unter Umständen auch sehr späte Zahlungsziele festlegen.

Sofern der Tag der Dividendenzahlung nicht im Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt ist, soll die Auszahlung nunmehr unmittelbar nach dem Dividendenstichtag erfolgen,

d.h. an dem Tag, der sich aus dem Beschluss der Gesellschafterversammlung ergibt. Falls dieser Termin nicht bestimmt wird, ist der Tag der Annahme des Beschlusses über die Dividendenzahlung maßgeblich. Die Änderung beseitigt eine mögliche Verzögerung der Gewinnausschüttung und schützt damit die Interessen der Gesellschafter.

Die Regelungen über die Vorabausschüttung werden ebenfalls angepasst. Nach den neuen Vorschriften werden die Bedingungen für die Zahlung einer Vorabdividende nicht nur durch den im festgestellten Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Gewinn, sondern auch durch das zum Zeitpunkt der Zahlung der Vorabdividende erzielte Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres bestimmt.

Bei der Planung einer Vorabdividende lohnt es sich, die Höhe der zukünftig auszuschüttenden Dividende zu schätzen. Denn der Gesetzgeber hat eine klare Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der erhaltenen Vorabdividende vorgesehen, falls das Unternehmen trotz der Vorabausschüttung einen Verlust oder einen zu niedrigen Gewinn erwirtschaftet.

3) Rücktritt eines Vorstands bzw. eines Geschäftsführers

Die in Kraft tretenden Änderungen betreffen auch die Art und Weise, wie ein Vorstandsmitglied bzw. ein Geschäftsführer sein Amt niederlegt, wenn aufgrund seines Ausscheidens kein Sitz im Vorstand bzw. in der Geschäftsführung besetzt wird. Bislang war unklar, welche Folgen das Ausscheiden eines einzigen, des letzten oder aller Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer gleichzeitig hat. Insbesondere war in diesen Fällen umstritten, wem gegenüber der Rücktritt zu erklären sei. Die Gesetzesänderung sieht nun für diese Situationen ein besonderes Verfahren vor, wonach der Geschäftsführer seinen Rücktritt gegenüber den Gesellschaftern (bei einer GmbH) beziehungsweise das Vorstandsmitglied gegenüber dem Aufsichtsrat (bei einer Aktiengesellschaft) zu erklären hat. Gleichwohl kann innerhalb der Gesellschaftssatzung von dieser gesetzlichen Regelung abgewichen werden.

4) Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung über Angelegenheiten, die Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind.

Die bisherigen Bestimmungen des polnischen Gesetzbuches für Handelsgesellschaften schlossen die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung über Beschlüsse aus, die im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung getroffen werden und sich auf das Ende des Geschäftsjahres beziehen (Prüfung und Feststellung des Lageberichts und des Jahresabschlusses, Gewinnverteilung oder Verlustdeckung, Entlastung). Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens bedarf weiterhin der Zustimmung aller Gesellschafter und der Widerspruch auch nur eines Gesellschafter hat zur Folge, dass ein entsprechender Beschluss während der Gesellschafterversammlung gefasst werden muss. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist diese Regelung ausreichend, um die Interessen aller Gesellschafter zu wahren.

Die Gesetzesänderung kann erfordern, die Gesellschaftssatzung oder die in den einzelnen Gesellschaften geltenden Geschäftsordnungen der Geschäftsorgane im Hinblick auf die Einhaltung der neuen Vorschriften zu überprüfen. Insbesondere bei Unternehmen mit ausländischer Beteiligung kann sich die Änderung zudem auf die Art und Weise der Feststellung von Abschlüssen auswirken.

Bei Fragen oder Anmerkungen in Bezug auf die Gesetzesänderung stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte aus dem Team Gesellschaftsrecht und Corporate Governance gerne zur Verfügung..



Anna Wojciechowska
 Rechtsanwältin, Partner
anna.wojciechowska@wkb.pl



Karina Chrostowska
 Rechtsanwältin
karina.chrostowska@wkb.pl



Krzysztof Wawrzyniak
 Rechtsanwalt
krzysztof.wawrzyniak@wkb.pl